

Nationaler Pflanzenschutzdienst
Pflanzenschutzdienst des Landes Südtirol

Stempelsteuer
auf virtuellem
Wege entrichtet

AUTONOME PROVINZ BOZEN
Abteilung Landwirtschaft
Amt für Obst- und Weinbau (31.2)
Pflanzenschutzdienst
Landhaus 6 - Peter Brugger, Brennerstraße 6
39100 BOZEN
Tel. 0471 / 415019
fitobz@pec.prov.bz.it
www.prov.bz.it/landwirtschaft

Antrag auf Ermächtigung zur Ausstellung des Pflanzenpasses
[VO (EU) 2016/2031, Art. 89]

☐ Registrierung

☐ Aktualisierung

A. Unternehmer/ Unternehmerin

Zuname					Vorname				
geboren am		in			Staat		Provinz		
wohnhaft in der Gemeinde					PLZ		Provinz		
Fraktion / Straße							Nr.		
Telefon			Mobiltelefon			E-Mail			
Steuernummer									
Rechtl. Vertreter des Unternehmens									
Mehrwertsteuernummer									
☐ Eingetragen in das amtliche Unternehmerregister (RUOP) mit der Nummer:				☐ Hat gleichzeitig den Antrag auf Eintragung in das amtliche Unternehmerregister (RUOP) gestellt					

ersucht in Bezug auf das Betriebszentrum

Kodex Betriebszentrum (Provinzkodex und fortlaufende Nummer laut Anlage 1 des Antrages auf Registrierung im RUOP angeben)		Bezeichnung						
Gemeinde					PLZ		Provinz	
Fraktion / Straße							Nr.	
Telefon			E-Mail					
Mobiltelefon			PEC					

um die Ermächtigung zur Ausstellung des

☐ Pflanzenpasses	☐ Pflanzenpasses für Schutzgebiete (PZ)
☐ Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände werden auch durch Verkauf über Fernabsatz ⁽¹⁾ direkt zum Endnutzer ⁽²⁾ (Endverbraucher) verbracht.	

⁽¹⁾ Verbrauchervertrag über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen ohne gleichzeitige physische Anwesenheit von Verkäufer und Käufer, d.h. ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, wie z.B. Telefon, Internet, E-Mail, Briefe, Onlineshop, Kataloge usw.). Die Ware wird dabei von einem **Post- oder Kurierdienst ausgeliefert**.

⁽²⁾ Endnutzer ist jede Person, die außerhalb ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit Pflanzen Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände für den Eigenbedarf erwirbt. Dazu zählen auch Gemeinden, Gaststätten, Kondominien u.Ä., die solche Waren nur zu Dekorationszwecken verwenden.

Nationaler Pflanzenschutzdienst
Pflanzenschutzdienst des Landes Südtirol

für

B. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände die beabsichtigt werden, innerhalb der EU zu verbringen

Zutreffendes bitte ankreuzen:

☐ Alle zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen (ausgenommen Saatgut)
 (spezifizieren⁽³⁾)

☐ Pflanzen (ausgenommen Früchte und Saatgut) von:

- | | | | |
|---|---|--|--|
| ☐ <i>Choisya</i> (Kunth) | ☐ <i>Citrus</i> (L.) | ☐ <i>Fortunella</i> (Swingle) | ☐ <i>Casimiroa</i> (La Llave) |
| ☐ <i>Poncirus</i> (Raf.) und deren Hybride | ☐ <i>Clausena</i> (Burm. F.) | ☐ <i>Murraya</i> (J. König ex L.) | |
| ☐ <i>Vepris</i> (Comm.) | ☐ <i>Zanthoxylum</i> (L.) | ☐ <i>Vitis</i> (L.) | |

☐ Früchte (mit Stielen und Blättern) von:

- | | | |
|---|--|--|
| ☐ <i>Citrus</i> L. | ☐ <i>Fortunella</i> Swingle | ☐ <i>Poncirus</i> Raf., und deren Hybride |
|---|--|--|

☐ Holz (einschließlich jenes, das die natürliche Oberflächenrundung nicht beibehalten hat), das ganz oder teilweise gewonnen wurde aus:

- | | | |
|--|---|---|
| ☐ <i>Juglans</i> L. | ☐ <i>Platanus</i> L. | ☐ <i>Pterocarya</i> L. |
|--|---|---|

☐ Saatgut⁽⁴⁾:

⁽³⁾ im Falle von mehreren Gattungen/Arten muss in einer Anlage die Liste der erzeugten/vermarkteten Pflanzen übermittelt werden.

⁽⁴⁾ Kategorie nach Anlage XIII EU-Durchführungsverordnung 2019/2072 (Punkte 5-12) angeben.

C. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die beabsichtigt werden in ein Schutzgebiet zu verbringen

Warenart ⁽⁵⁾	Schutzgebiet

⁽⁵⁾ spezifizieren, um welche Waren/Gattungen/Arten und die diesbezüglichen Schutzgebiete gemäß Anlage III und XIV der EU-Durchführungsverordnung 2019/2072 es sich handelt.

Der Unternehmer erklärt

- ☐ die **erforderlichen Kenntnisse**, um die Überprüfungen gemäß Art. 87 der VO (EU) 2016/2031 betreffend die **unionsgeregelten Quarantäneschädlinge, die Schädlinge für die Maßnahmen erlassen wurden, Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge** sowie **unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlinge**, die die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände befallen können sowie Anzeichen des Vorhandenseins dieser Schädlinge, die damit zusammenhängenden Symptome und die Mittel zur Vorbeugung und Verhinderung der Ausbreitung zu besitzen;
- ☐ über **Systeme und Verfahren** zu verfügen, die sicherstellen, dass die Verpflichtungen bezüglich der Rückverfolgbarkeit eingehalten werden (Art. 69 und 70 der VO (EU) 2016/2031);

*Nationaler Pflanzenschutzdienst
Pflanzenschutzdienst des Landes Südtirol*

Verpflichtungen des Unternehmers

- | |
|--|
| ☐ Er ermittelt und überwacht die Punkte in seinem Produktionsablauf und die Punkte bei der Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die kritisch im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften sind; |
| ☐ bewahrt die Daten betreffend der Ermittlung und Überwachung der kritischen Punkte der eigenen Produktionsabläufe für wenigstens drei Jahre auf; |
| ☐ und sorgt für eine angemessene Schulung des an den Untersuchungen nach Artikel 87 der VO (EU) 2016/2031 beteiligten Personals, um zu gewährleisten, dass das Personal über die notwendigen Kenntnisse zur Durchführung dieser Untersuchungen verfügt. |

Der Unternehmer verfügt über einen **Risikomanagementplan für Schädlinge** im Sinne des Artikels 91 der VO (EU) 2016/2031.

☐ JA ☐ NEIN

D. Verpflichtungen des Unternehmers hinsichtlich der Ausstellung des Pflanzenpasses

Mit dem gegenständlichen Antrag verpflichtet sich der Unternehmer die Bedingungen für die Ausstellung des Pflanzenpasses zu befolgen, wie sie in den diesbezüglichen Rechtsvorschriften insbesondere der VO (EU) 2016/2031 und der D-VO (EU) 2019/827 enthalten sind;

- die Pflanzenpässe dürfen nur für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände ausgestellt werden, die die in den Artikeln 85, 86 und 87 der VO (EU) 2016/2031 angegebenen Bedingungen erfüllen;
- das Format der Pflanzenpässe muss mit jenem gemäß VO (EU) 2016/2031 und D-VO (EU) 2017/2313 festgelegten Format übereinstimmen;
- die ermächtigten Unternehmer müssen die Angaben betreffend die für die Tätigkeit und diesbezügliche Produktion verwendeten Strukturen auf dem aktuellen Stand halten.

Der/Die AntragstellerIn bestätigt unter eigener Verantwortung, die obigen Erklärungen in Kenntnis der Sanktionen im Falle unwahrer oder unvollständiger Angaben, die in Art. 2bis des LG Nr. 17/1993, in geltender Fassung, vorgesehen sind, sowie in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen laut Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 gemacht zu haben. Er/Sie erklärt sich darüber bewusst zu sein, dass im Sinne des obgenannten Landesgesetzes Stichprobenkontrollen über den Wahrheitsgehalt der gemachten Angaben durchgeführt werden können.

E. Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Verantwortlich für die Datenverarbeitung: Ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen,

E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende:
E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne der VO (EU) 2016/2031 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore des Ressorts/der Abteilung 31 Landwirtschaft an seinem/ihrer Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt:

Nationaler Pflanzenschutzdienst
Pflanzenschutzdienst des Landes Südtirol

- SIAN – Sistema informativo agricolo nazionale / *Nationales Landwirtschaftliches Informationssystem*
- MASAF – Ufficio DISR V – Servizio fitosanitario centrale / *Zentraler Pflanzenschutzdienst*
- Servizi fitosanitari regionali / *Regionale Pflanzenschutzdienste*

Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz -Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen: Es werden keine zusätzlichen personenbezogenen Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

☐ Die Ablichtung eines gültigen Erkennungsdokuments liegt dem Antrag bei (falls handschriftlich unterzeichnet wird)

Stand: 08.02.2023